

# Eidg. Abstimmung : "Gleiche Rechte Mann und Frau"

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1981)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-938842>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

herrn Hans Stölli und des Bauernführers Hans Straumann wieder, geht bis zur Gegenwart und zeigt einen Weg, wie man sich immer wieder findet in der Ausrichtung auf Gott, den Herrn.

Der leider regnerische Sonntag stand im Zeichen eines Ausflugs nach Bad Attisholz mit Mittagessen und folkloristischen Vorführungen.

Die nächste Auslandschweizertagung findet wiederum Ende August in Siders (Wallis) statt.

### EIDG. ABSTIMMUNG "GLEICHE RECHTE MANN UND FRAU"

Mit dem deutlichen Mehr von 800'000 gegen 525'000 Stimmen hat das Schweizervolk am 14. Juni 1981 den vom Bundesrat vorgelegten Gegenvorschlag zur Initiative "Gleiche Rechte Mann und Frau" angenommen. Mit dem von allen wichtigen politischen Gruppierungen wie auch den Initianten der Volksinitiative unterstützte Gegenvorschlag wird nun der Grundsatz der Gleichberechtigung der beiden Geschlechter auch verfassungsrechtlich verankert. Wenn die Annahme dieses Verfassungsartikels auch keine umwälzenden Veränderungen mit sich bringen wird, so ist damit doch ein weiterer Schritt auf dem Weg zur Anerkennung der durch die industrielle Revolution veränderten Stellung der Frau in Gesellschaft und Staat getan worden.

Auch für uns Schweizer in Liechtenstein hat die Reform aber noch eine zusätzliche Bedeutung. Wir haben an dieser Stelle schon verschiedentlich auf die Aktion "Bürgerrecht" aufmerksam gemacht, mit der erreicht werden soll, dass die im Ausland geborenen Kinder einer Schweizerin und eines Ausländers punkto Bürgerrecht den im Inland Geborenen gleichgestellt werden. Wenn es sich hier auch nicht im eigentlichen Sinn um eine Diskriminierung zwischen den Geschlechtern, sondern um eine Benachteiligung der im Ausland lebenden Schweizerinnen handelt, sollte sich das Abstimmungsergebnis dennoch positiv auswirken, ruft doch das deutliche Ja des Schweizer

Volkes zur Vorlage gleiche Rechte Mann und Frau gleichsam nach einer Beseitigung der auf dem Gebiet des Bürgerrechts noch bestehenden Benachteiligung der Kinder von im Ausland lebenden Schweizerinnen.

## DOPPELBÜRGER UND MILITÄRDIENST IN DER SCHWEIZ

Jeder Schweizerbürger männlichen Geschlechts ist laut Bundesverfassung militärdienstpflichtig, und zwar bis zu seinem 60. Altersjahr. Bei Wohnsitz in der Schweiz wird er zu den ordentlichen Militärdienstleistungen herangezogen (Rekrutenschule, Wiederholungskurse etc.) Bei Wohnsitz und Tätigkeit im Ausland hat der Auslandschweizer während den ersten drei Jahren seiner Auswanderung Militärpflichtersatz zu leisten, sofern der betroffene Bürger nicht älter als 50 Jahre ist. Auch bei "Militärdienst-Untauglichkeit" eines Inlandbürgers hat dieser Militärpflichtersatz zu bezahlen, es sei denn, er werde zu einem andern Dienst herangezogen (militärischer Hilfsdienst, Zivilschutz). Einen Zivildienst als Ersatz für Militärdienstverweigerer aus "Gewissensgründen" kennt die Schweiz nicht.

Im Gegensatz zu den jungen Nur-Schweizern können Doppelbürger bei Wohnsitz im Lande ihrer zweiten Staatsbürgerschaft sich nicht freiwillig zum Bestehen einer Rekrutenschule in der Schweiz melden. Verlegt jedoch ein solcher Doppelbürger seinen Wohnsitz, oder seinen Arbeitsplatz in die Schweiz, wird er unweigerlich bis zu seinem 28. Altersjahr zu einer Rekrutenschule aufgeboten, nach dem 28. Altersjahr zu einer Hilfsdienstleistung, es sei denn, er könne nachweisen, dass er in der Armee des Staates seines zweiten Bürgerrechtes bereits Militärdienst geleistet habe. (Dieser Nachweis dürfte einem Liechtenstein-Schweizer etwas schwer fallen).

Und nun kommt eine heikle Sache. Eine Reihe von europäischen Ländern kennen bereits die Institution eines Zivildienstes für solche jungen Leute, die aus verschiedenen persönlichen Ueberlegungen keinen